



Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

Was sind Ergänzungsleistungen?

Ergänzungsleistungen sind ein wichtiger Bestandteil der Sozialversicherung (1. Säule). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht - genauso wie auf die AHV- oder IV-Rente - ein Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen.

Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der AHV oder IV, deren Einkommen unter dem sozialen Existenzminimum liegt.

Das soziale Existenzminimum wird durch zahlreiche gesetzliche Berechnungsregeln bestimmt. Wer wissen will, ob er oder sie Anrecht auf Ergänzungsleistungen hat, kann folgende Faustregel für das Monatsbudget anwenden:

	Gesamtes Einkommen
./.	Krankenkassenprämie
./.	Miete

	Nettoeinkommen
	=====

Liegt das Nettoeinkommen bei Alleinstehenden unter ca. 1'588 Franken und bei Ehepaaren unter ca. 2'381 Franken pro Monat, empfiehlt es sich, einen möglichen Anspruch auf Ergänzungsleistungen abklären zu lassen. Bei Familien mit Kindern erhöhen sich die vorstehend erwähnten Beträge um ca. 829 Franken pro Kind.

Lebt jemand in einem Heim, so gelten andere Kriterien. Das Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern gibt gerne Auskunft (vgl. unten: ***Wer beantwortet weitere Fragen?***).

Welche Rolle spielt das Vermögen?

Der Ertrag (z.B. Zins aus Sparkonto) aus dem gesamten Vermögen wird zum übrigen Einkommen hinzugezählt.

Vom Vermögen können Alleinstehende 37'500 Franken und Ehepaare 60'000 Franken abziehen. Bei Familien mit Kindern erhöhen sich die Vermögensfreibeträge um 15'000 Franken pro Kind. Vom Restbetrag werden in der Regel 10% genommen. Dieser Betrag wird im Rahmen der EL-Berechnung wie ein zusätzliches Einkommen behandelt (für das Monatsbudget 1/12 davon).

Selbstbewohnte Liegenschaften werden nur soweit zum übrigen Vermögen hinzugezählt, als ihr (amtlicher) Wert 112'500 Franken übersteigt.

Müssen Ergänzungsleistungen zurückbezahlt werden?

Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen müssen auf keinen Fall zurückerstattet werden – auch nicht von Erbinnen und Erben. Zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen müssen hingegen vollumfänglich zurückbezahlt werden.

Wer nimmt die EL-Gesuche entgegen?

Die AHV-Zweigstelle des Wohnortes nimmt EL-Gesuche entgegen. In der Stadt Bern ist sie im städtischen Alters- und Versicherungsamt an der Schwanengasse 14.

Wer beantwortet weitere Fragen?

Rentnerinnen und Rentner, die in der Stadt Bern wohnen, können sich an das Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern wenden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen mit Rat und Tat zur Seite und helfen gerne dabei, die Ansprüche auf Ergänzungsleistungen geltend zu machen. Eine telefonische Voranmeldung (321 66 89 oder 321 66 87) ist sehr zu empfehlen.

Alters- und Versicherungsamt
Schwanengasse 14
3011 Bern

Möchten Sie mehr über die Ergänzungsleistungen erfahren?

Das Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern führt regelmässig Informationsveranstaltungen durch. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die wichtigsten Punkte der Ergänzungsleistungen informiert und erfahren zudem, was für Dienstleistungen die Stadt für die nachberufliche Phase anbietet. Es besteht ausreichend Gelegenheit, Fragen zu stellen oder sich individuell beraten zu lassen.

Die nächste Informationsveranstaltung ist am:

Mittwoch, 24. Oktober 2012, 14.00 bis ca. 16.00 Uhr,
Kirchgemeindehaus Paulus, Freiestrasse 20, 3012 Bern
(Bus Nr. 12 Länggasse bis Haltestelle Unitobler)